

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Adrian Grasse** und **Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

**Ballungsraumzulage**

und **Antwort** vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2020)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse und Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22 481

vom 24. Januar 2020

über Ballungsraumzulage

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ab wann plant der Senat die Auszahlung der so genannten Hauptstadt- bzw. Ballungsraumzulage und welche Voraussetzungen müssen hierfür noch erfüllt sein?

Zu 1.: Der Senat beabsichtigt, ab dem 1. November 2020 seinen Beschäftigten eine Zulage zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität im Wert von 150,- Euro monatlich zu gewähren. Voraussetzung für die Realisierung der Zulage ist die Zustimmung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) für die Tarifbeschäftigten und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beamtinnen und Beamten.

2. Welchem Personenkreis wird die Ballungsraumzulage gewährt und wie groß ist demnach der Empfängerkreis?

Zu 2.: Die beabsichtigte Zulagenregelung zielt auf Tarifbeschäftigte der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung (Hauptverwaltung und Bezirke), der § 26 LHO-Betriebe, der Kita-Eigenbetriebe und auf Auszubildende sowie auf Beamtinnen und Beamte der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung und auf Anwärtinnen und Anwärter.

Bei Berücksichtigung der beabsichtigten Kappung (vgl. Antwort zu Frage 3) oberhalb der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 13/Entgeltgruppe (EG) 13 beträgt die Zahl der einbezogenen Personen insgesamt rund 135.500 Beschäftigte.

3. Auf welche Höhe belaufen sich die durch die Ballungsraumzulage entstehenden jährlichen Mehrkosten?

4. Wurde die geplante Auszahlung der Ballungsraumzulage an eine bestimmte Einkommensgrenze gekoppelt? Wenn, nein, warum nicht? Wenn ja, an welche und wo ist dies im Haushalt vermerkt?

Zu 3. und 4: Es ist beabsichtigt, die Hauptstadtzulage beamteten und angestellten Dienstkräften bis einschließlich BesGr. A 13/EG 13 zu gewähren. Die finanzielle Vorsorge ist im Haushaltsplan für das Jahr 2020 in Höhe von 41,0 Millionen Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 243,2 Millionen Euro in der Hauptgruppe 4 (ohne LHO-Betriebe) als zentrale pauschale Mehrausgabe bei Kapitel 2940/Titel 46101 veranschlagt.

5. Ist es zutreffend, dass sämtliche Beschäftigte an den staatlichen Berliner Hochschulen von der Ballungsraumzulage ausgeschlossen sind und wenn ja, wie bewertet der Senat dies?

Zu 5: Nein, es wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen. Die Hochschulen gehören nicht zum unmittelbaren Landesdienst. Sie sind gem. § 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) Körperschaften des öffentlichen Rechts und jeweils eigene Arbeitgeber, die in eigener Verantwortung entscheiden.

6. Wie hoch wären die jährlichen Mehrkosten, würde man die Ballungsraumzulage auf alle Beschäftigte der staatlichen Berliner Hochschulen ausweiten (bitte unter Angabe der Größe des Personenkreises)?

Zu 6.: Die Kosten für alle Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie Auszubildenden im Bereich des wissenschaftlich/ künstlerischen Personals sowie im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals an den Berliner Hochschulen würden für die insgesamt 22.593 Vollzeitäquivalente -VZÄ- (entspricht 25.531 Köpfen) 49,7 Millionen Euro betragen. Bei Anwendung der Kappungsregelung bis einschließlich BesGr. A 13/EG 13 würde sich die vorgenannte Zahl um rund 5500 VZÄ reduzieren. Die Kosten würden dann bei ca. 37,6 Millionen Euro liegen.

7. Wie hoch wären die jährlichen Mehrkosten, wenn man die Ballungsraumzulage nur auf die Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes an den staatlichen Berliner Hochschulen ausweiten würde (bitte unter Angabe der Größe des Personenkreises)?

Zu 7.: Die Kosten für alle Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie Auszubildenden im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals an den Berliner Hochschulen würden für die insgesamt 14.131 Vollzeitäquivalente -VZÄ- (entspricht 15.884 Köpfen) 31,6 Millionen Euro betragen. Bei Anwendung der Kappungsregelung bis einschließlich BesGr. A 13/EG 13 würde sich die vorgenannte Zahl um rund 470 VZÄ reduzieren. Die Kosten würden dann bei ca. 30,6 Millionen Euro liegen.

8. Ist es zutreffend, dass der Berliner Senat den Hochschulen vorgeschlagen hat, die Ballungsraumzulage aus deren eigenen Mitteln zu finanzieren?

Zu 8.: Für die staatlichen Hochschulen als eigenständige Arbeitgeber hat der Berliner Senat keine Regelungskompetenz hinsichtlich dieser außertariflichen Leistung. Die Hochschulen müssten selbständig entscheiden, ob und auf welcher Regelungsgrundlage sie außertarifliche Leistungen an ihre Beschäftigten gewähren. Entstehende Mehrkosten wären daher grundsätzlich von den Hochschulen selbst zu tragen.

9. Wie hoch wären die jährlichen Mehrkosten, würde man die Ballungsraumzulage nicht nur an die Beschäftigten der Kita-Eigenbetriebe auszahlen, sondern auf die Beschäftigten in allen Berliner Kindertagesstätten und alle Tagespflegepersonen ausweiten (bitte unter Angabe der Größe des Personenkreises und getrennt nach Kita und Tagespflege)?

Zu 9.: Per 1. März 2019 waren in Berlin 37.321 Personen in Kindertageseinrichtungen (davon 6.942 als Beschäftigte bei öffentlichen und 30.379 bei freien Trägern) sowie 1.655 Personen in der Kindertagespflege tätig. Ausgehend von einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von ca. 83 % in Kindertageseinrichtungen bedeutet dies insgesamt ca. 26.900 Vollzeitäquivalente -VZÄ- bei freien Trägern und in der Kindertagespflege. Die jährlichen Mehrkosten würden damit (aufgrund steigender Beschäftigtenzahlen: mindestens) ca. 60,5 Millionen Euro betragen.

Berlin, den 13. Februar 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen